Neue

Der Bericht der Notenbank über ihre Tätigkeit im Kriege.

Heute hat die außerordentliche Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank stattgefunden, der zum erstenmal ein offizieller Bericht über die Tätigkeit der Bank im Kriege mitgeteilt worden ist. Wir lassen den Wortlaut dieses sehr wichtigen Berichtes, der auch zum erstenmal einen Bankausweis nach mehr als dreijähriger Unterbrechung enthält, folgen.

Der Verlauf der Generalversammlung.

Eröffnungsansprache des Gouverneurs Popovics.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hielt heute ihre außerordentliche Sitzung ab.

Der Gouverneur Geheimer Rat Dr. Alexander Popovics eröffnete die Versammlung mit folgender Ansprache:

Seit einer langen ereignisreichen Zeit hat der Generalrat erst heute Gelegenheit, mit Ihnen, die die Gesamtheit der Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank vertreten, abermals in Berührung zu treten. Wohl hatte der Generalrat in der verflossenen Zeit wiederholt das Bedürfnis empfunden, vor Ihnen zu erscheinen, allein ernste Rücksichten auf die durch die Staatsinteressen entstandenen Verfügungen beider Regierungen haben die Befriedigung dieses Bedürfnisses verhindert; erst im Verlaufe der letzten Begebenheiten im Zusammenhang mit der Notwendigkeit für die Kontinuität der gesetzlichen Grundlagen der Notenbank Vorsorge zu treffen und auch in Entsprechung der in den parlamentarischen Vertretungskörpern zum Ausdruck gelangten Auffassung haben die beiderseitigen hohen Regierungen beschlossen, der vom Generalrat angestrebten Abhaltung einer außerordentlichen Versammlung zuzustimmen. Diesen ersten Schritt welchem der Umstand eine Bedeutung verleiht, daß er in der Richtung der Wiederkehr normaler Zustände getan wird, können wir nur mit lebhafter Befriedigung begrüßen.

Bevor wir auf den Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung übergehen, fühlen wir uns verpflichtet, eines Ereignisses uns zu erinnern, welches uns alle in tiefe Trauer versetzt hat (die Versammlung erhebt sich). Kaiser und König Franz Josef I. ist am 21. November des Vorjahres von diesem Leben abberufen worden. Wir gedenken in inniger Dankbarkeit des verstorbenen Monarchen, welcher in tiefem staatsmännischen Verständnis für die großen staatlichen und öffentlichen Interessen, welche die Notenbank zu betreuen hat, ihr zeitlebens ein mächtiger, gütiger Schirmherr war. Kein einziges Stadium des Werdeganges unseres Instituts ist seiner Aufmerksamkeit entgangen und alle uns betreffenden Entschließungen sind diesem Verständnis entsprungen. Wir werden sein Andenken hochhalten in den Annalen unseres Instituts für immerwährende Zeiten.

Ein Krieg, wie ihn die menschliche Geschichte noch nicht erlebt hat! Keinem Denkenden war es vom ersten Augenblick an zweifelhaft, daß dieser Krieg für beide Staaten der Monarchie ein Kampf um ihre Existenz sei. Die Beutegier unserer Feinde hat diesen Krieg lange vorbereitet und zum Ausbruch gebracht. Allein sie soll zu keinem Ziel gelangen. Die Vorsehung hat anders beschlossen. Weit vorgeschoben in Feindesland stehen unsere und die Heere unserer treuen Verbündeten, und unerschütterlich, trotz mehr als dreijährigen Ringens mit einer noch nie dagewesenen Uebermacht, sind sie entschlossen, den Kampf siegreich zu Ende zu führen. (Beifall.) Sie wissen sich eins mit der gesamten Bevölkerung, welche durchdrungen ist von dem Empfinden der Notwendigkeit des Standhaltens bis zum Ende. In der vollen Entfaltung aller Machtmittel der Kriegführung ist auch der Notenbank ein Anteil zugefallen. Wenn auch der Gegenstand der Tagesordnung es heute nicht erheischen würde, hielte es der Generalrat doch für seine höchste Pflicht, die erste Gelegenheit wahrzunehmen und Ihnen über seine Tätigkeit seit Kriegsausbruch, seine Maßnahmen in der kräftigen Führung und seine Mitarbeit an der nationalen Verteidigung zu berichten.

Eine Ergänzung wird dieser Bericht erfahren durch die Vorlage der Geschäftsresultate der Jahre 1914, 1915, 1916 und 1917 in der nächsten Generalversammlung, von der wir zuversichtlich erwarten, daß sie die in der Zwischenzeit getroffenen Maßnahmen billigt. Aus dem Eindruck, den Sie aus unseren Berichten empfangen werden, werden Sie ersehen, daß die Bank vom ersten Augenblick mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den kriegführenden Staaten zu Diensten war; sie hat dabei ihr Interesse als Erwerbsgesellschaft in die zweite Linie gestellt und ist dabei so weit gegangen, als es ihr mit ihren diesfälligen Pflichten überhaupt vereinbar erschien. Sie werden erkennen, daß unsere Darlegungen von voller Offenheit ohne das geringste Bestreben, etwas zu beschönigen, getragen sind und die Bankleitung dabei, wie es nicht anders zu erwarten ist, einem Postulat der wirtschaftlichen Gesichtspunkte entsprochen hat. Endlich werden Sie ersehen, daß wir bei Veranlagung des Schuldverhältnisses der Staaten zur Notenbank eine Lösung gefunden haben, wie wir immer bestrebt waren, eine solche Lösung zu finden, welche die Wiederkehr normaler Zustände nicht nur nicht erschwert, sondern geradezu fördert. Wir sind der Erwartung, daß wir in unseren Bestrebungen durch die gesamte Oeffentlichkeit unterstützt werden, in die wir mit dem heutigen Tage wieder hinaustreten.

Die Generalversammlung, deren Beschlußfähigkeit konstatiert ist, wird für eröffnet erklärt (Beifall).

Generalsekretär v. Schmidt erstattet hierauf den Bericht.

Der Tätigkeitsbericht der Bank.

Der Bericht an die Generalversammlung führt in seiner Einleitung folgendes aus: Seit der XXXVI. regelmäßigen Generalversammlung vom 3. Februar 1914 hat keine Sitzung dieser Körperschaft stattgefunden. Die gleichen Erwägungen, welche die beiderseitigen Regierungen dazu veranlaßt haben, die im Artikel 104 der Bankstatuten vorgeschriebene wöchentliche Veröffentlichung des Standes der Bank zu suspendieren, ließen auch die Abhaltung von Generalversammlungen untunlich erscheinen. Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914, beziehungsweise der Bestimmungen des § 16 des ungarischen Gesetzartikels LXIII vom Jahre 1912 haben die Regierungen folgende außerordentliche Maßnahmen getroffen: „1. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird von der Beobachtung der im Artikel 13 der Bankstatuten enthaltenen Bestimmungen über die Abhaltung der regelmäßigen Jahressitzung und die Einberufung außerordentlicher Sitzungen der Generalversammlung bis auf weiteres enthoben. Der Zeitpunkt der Abhaltung der nächsten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird von den Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank festgesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird auch das Amt der Generalräte verlängert, welche im Sinne des Artikels 31 der Bankstatuten in der nächsten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung die Reihe zum Austritte trifft. 2. Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird unter Suspension der entgegenstehenden Bestimmungen der Artikel 12, 21 und 102 der Bankstatuten ermächtigt, noch vor Prüfung der Bilanz durch die Rechnungsrevisoren und Genehmigung des Bilanzabschlusses durch die Generalversammlung eine weitere Abschlagszahlung auf die Dividende in einem mit den beiden Regierungen zu vereinbarenden Ausmaße zur Auszahlung zu bringen."

Mit dem bevorstehenden Ablaufe des Bankprivilegiums hat die Frage der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre volle Aktualität gewonnen und die Bankleitung hat sich an die beiderseitigen Regierungen mit dem Ersuchen gewendet, die der Einberufung entgegenstehenden Suspensionen aufheben zu wollen. Dem diesfalls zustande gekommenen Einverständnisse verdankt der Generalrat die Möglichkeit, vor Ihnen zu erscheinen und Ihnen über die Vorkommnisse seit Kriegsausbruch im Kreise der Bankverwaltung wie auf dem Gebiete seiner Tätigkeit in kriegswirtschaftlicher Beziehung zu berichten. Die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1914, 1915, 1916 und 1917 beabsichtigt der Generalrat in der nächsten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung, welche nach der Vorschrift der Statuten im Laufe des Monats Februar 1918 abgehalten werden soll, vorzulegen. Bei diesem Anlasse würden auch die erforderlichen Neu- und Ersatzwahlen vorgenommen werden. — Der Bericht befaßt sodann die während des Krieges vorgefallenen Personalveränderungen und geht sodann zu der Darstellung der Verhältnisse des Geldwesens im Kriege über.

Die Tätigkeit der Bank beim Kriegsausbruche.

Der plötzliche Ausbruch des Krieges Ende Juli 1914 stellte die Oesterreichisch-ungarische Bank vor Aufgaben, die nach ihrem Ausmaß und nach ihrer Art durchaus außergewöhnliche waren. Die Ausdehnung, in welcher unser Wirtschaftsleben auf Kredit begründet ist, die tief eingebürgerte Gewohnheit, Ersparnisse zumeist in der Form von Bareinlagen anzulegen, brachten es mit sich, daß unter dem Einflusse der allgemeinen Beunruhigung ein äußerst drängender, großer Bedarf nach Umlaufsmitteln eintrat. Dieser Bedarf und die enormen Erfordernisse der Heeresverwaltung in den ersten Tagen der Mobilisierung haben Anforderungen an die Notenbank gestellt, wie sie ihresgleichen in der ganzen Geschichte ihres Bestandes nicht erhoben wurden. Zur Charakterisierung dieser Tatsache mag angeführt werden, daß in zwei Bankwochen, in der letzten des Monates Juli und in der ersten Augustwoche 1914, im Lombardgeschäft insgesamt 2625 Millionen Kronen gegenüber 954 Millionen Kronen am 23. Juli 1914 ausgewiesen waren, sohin ein Zuwachs von 1671 Millionen Kronen zu verzeichnen war. Der Stand unserer Vorräte an Zahlungsmitteln in den Bankkassen war am 23. Juli 1914 an Noten 1845 Millionen Kronen, an Silberkurant- und Teilmünzen 291 Millionen Kronen. Außerdem waren an Halbfabrikaten Noten im Betrage von über eine Milliarde Kronen vorhanden. In den ersten Tagen zeigte sich allerdings auf einzelnen Bankplätzen ein Mangel an Noten, insbesondere an solchen kleinerer Abschnitte, eine Erscheinung, welcher man in allen kriegführenden Staaten begegnet ist. Große Bevorratungen fanden seitens der Zentralinstitute statt. Nach Erlassung eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums kam diese Bewegung zum Stillstande. Bei dem Stand ihrer technischen Einrichtungen — in der Zeit vom 27. Juli bis 15. August 1914 wurden von der Druckerei für Wertpapiere nicht weniger als 1·1 Milliarden in Noten aller Kategorien an die Kassen abgeliefert — war es der Bank möglich, diesen Mangel in wenigen Tagen zu beheben, ja es hätte sich derselbe höchstwahrscheinlich überhaupt nicht eingestellt, wenn der Gang der Ereignisse die Verfügungsmöglichkeiten nicht bedeutend erschwert hätte.

Sobald die Bankleitung von der diplomatischen Aktion in Serbien Kenntnis erhalten hatte, hat sie für den Fall des Eintretens kriegerischer Verwicklungen auf die Notwendigkeit der Errichtung von Organisationen hingewiesen, welche geeignet sein sollten, Kreditansprüchen, die bei der Notenbank naturgemäß ihre Befriedigung nicht finden konnten, auf eine andere Weise Rechnung zu tragen. Die behufs Errichtung von staatlichen Darlehenskassen eingeleiteten Verhandlungen sowie die Vorarbeiten zur Durchführung haben jedoch längere Zeit in Anspruch genommen und die Kassen haben ihre Tätigkeit im Oktober 1914 in den beiden Staaten der Monarchie aufgenommen. Da einerseits durch die von Staats wegen in Umlauf gesetzten Zahlungsmittel bereits eine gewisse Geldflüssigkeit erzeugt wurde, anderseits die Notenbank über diesfalls mit den größeren Instituten in Wien und Budapest gepflogene mehrtägige Verhandlungen am 20. August 1914 die Erweiterung des Kreises der zum Lombard bei der Bank zulässigen Wertpapiere beschlossen und aktiviert hat, haben sich die geschäftlichen Transaktionen der Darlehenskassen in bescheidenen Grenzen bewegt. Der Höchststand der Darlehen betrug in Oesterreich 128·5 Millionen Kronen, in Ungarn 21·2 Millionen Kronen. Die von den Kassen ausgegebenen Kassenscheine haben infolge des Umstandes, daß sie gegen Banknoten umgetauscht werden können, keinen Eingang in den Umlauf gefunden und befinden sich in ihrem ganzen Ausgabebetrag im Besitze der Bank. Dieser Besitz kann bei der Berechnung der Banknotensteuer vom Notenumlauf in Abzug gebracht werden. Auf Grund von mit den beiderseitigen Finanzministerien abgeschlossenen Uebereinkommen hat die Bank die Führung der Geschäfte der Darlehenskassen übernommen und sich an den dirigierenden Körperschaften derselben beteiligt. Sie kann nur über ein dankenswertes harmonisches Zusammenwirken mit den übrigen Organen der Leitung dieser Darlehenskassen berichten. Desgleichen hat sich die Oesterreichisch-ungarische Bank an anderen infolge des Kriegsausbruches geschaffenen Kreditorganisationen mehr lokalen Charakters immer im fördernden Sinne beteiligt.

Die Kreditoperationen des Staates bei der Bank.

Sofort bei Kriegsausbruch war sich die Bankleitung darüber klar, daß ihre erste Aufgabe sein müsse, den durch die kriegerischen Verwicklungen in ihrer Existenz bedrohten Staaten der Monarchie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu Diensten zu sein. Schon anläßlich der kriegerischen Verwicklungen auf dem Balkan im Jahre 1912 wurden zwischen den Finanzverwaltungen einerseits und der Bankleitung anderseits Abmachungen getroffen, welche die Inanspruchnahme des Bankkredits im Falle einer allgemeinen Mobilisierung zum Gegenstande hatten. Als oberstes Prinzip, welches bei diesen Abmachungen für die Bankleitung volle Geltung haben mußte, galt der Gedanke, daß die Bedeckung der Kosten einer solchen Mobilisierung im Wege der Inanspruchnahme des Kredits der Notenbank nur als äußerstes Auskunftsmittel und daher nur dann zur Anwendung zu kommen habe, wenn jede sonstige normale Art der staatlichen Kreditbeschaffung, und zwar ohne Rücksicht auf die mit einer solchen verbundenen finanziellen Lasten, nicht angewendet werden könnte. Diesen Grundgedanken festzuhalten, war die Bankleitung während der ganzen bisherigen Kriegsdauer bemüht und hat dafür bei den Finanzverwaltungen würdigendes Verständnis gefunden. Die erste Inanspruchnahme der Bank geschah nicht unmittelbar, sondern durch die Begebung von zweijährigen Schatzscheinen im Betrage von 950 Millionen Kronen, wovon auf Oesterreich 600 Millionen Kronen und auf Ungarn 350 Millionen Kronen entfallen, an ein Bankenkonsortium, welches sich die erforderlichen Barmittel durch Lombardierung dieser Schatzscheine bei der Notenbank beschafft hat. Die am 1. Februar 1917 abgelaufenen Schatzscheine wurden bis 1. August 1919 prolongiert. Die erste unmittelbare Inanspruchnahme der Bank erfolgte auf Grund des Uebereinkommens vom 14. August 1914, auf Grund dessen die beiderseitigen Finanzverwaltungen insgesamt 2000 Millionen Kronen gegen Hinterlegung von auf Gold lautenden, mit 5 Prozent verzinslichen Schatzscheinen im Gesamtbetrage von 2666·66 Millionen Kronen aufgenommen haben. Gleichzeitig mit diesen Maßnahmen mußte die statutarische Lage der Oesterreichisch-ungarischen Bank einer Prüfung unterzogen werden. Als Ergebnis dieser Prüfung haben die beiderseitigen Finanzministerien, gestützt auf die durch die kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914, beziehungsweise durch den § 16 des ungarischen Gesetzartikels 63 vom Jahre 1912 erteilte Ermächtigung, sukzessive und nach Bedarf außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank verfügt. Was die in den Artikeln 1 und 3 der Bankstatuten enthaltene Verpflichtung der Bank anbelangt, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die Aufrechterhaltung der Parität ihrer Noten zu sorgen, haben die beiderseitigen Staatsverwaltungen anerkannt, daß infolge der durch den Kriegszustand eingetretenen Verhältnisse für die Oesterreichisch-ungarische Bank eine durch höhere Gewalt hervorgerufene unmittelbare Verhinderung besteht, dieser Verpflichtung nachzukommen. Die auf die metallische Bedeckung des Banknotenumlaufes bezüglichen Bestimmungen des Artikels 84 der Bankstatuten wurden suspendiert. Von der Beobachtung der im letzten Absatze des Artikels 55 der Statuten, wonach die Bank Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen kann, als damit eine Darlehens- oder Kreditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist, wurde die Bank bis auf weiteres enthoben und zugleich die Einrechnung der Darlehen an die Staatsverwaltungen in die bankmäßige Bedeckung angeordnet. Die Bestimmung des Artikels 104 der Statuten, wonach die Bank ihre Wochenausweise zu veröffentlichen hat, wurde suspendiert und der Bank aufgetragen, diese Ausweise bis auf weiteres als geheim zu behandeln und nur den beiden Regierungen zur Kenntnis zu bringen. Die Bank wurde von der Entrichtung der im Artikel 84 der Statuten festgesetzten 5prozentigen Notensteuer insoweit befreit, als der jeweils steuerpflichtige Umlauf durch die aushaftenden Beträge der den beiden Staatsverwaltungen gewährten Darlehen verursacht wird. Endlich wurde die Bank in teilweiser Abänderung des Artikels 82 der Bankstatuten provisorisch ermächtigt, Banknoten, welche auf einen niedrigeren Betrag als 50 K. lauten, nicht nur in Stücken zu 20 K. und zu 10 K., sondern auch in anderen Abschnitten bis zu einem von den beiden Finanzministern einverständlich bestimmten Höchstbetrag auszugeben und die festgesetzten Höchstbeträge der zulässigen Ausgabe von Banknoten zu 20 K. und zu 10 K. zu überschreiten, insoweit die Anforderungen des Verkehres dazu nötigen. Auf Grund letzterer Ermächtigung hat die Bank, um dem sich fortwährend steigernden Bedarf insbesondere der Heeresverwaltung nachzukommen, am 21. August 1914 mit der Ausgabe von Noten zu zwei Kronen begonnen und im weiteren Verlaufe der Begebenheiten am 21. Dezember 1916 auch Banknoten zu einer Krone zur Ausgabe gebracht.

Da der Krieg entgegen der allgemein verbreiteten Ansicht immer mehr an Ausdehnung gewann, der Güterumsatz infolge der gesteigerten Nachfrage und der gesteigerten Preise immer größere Mengen von Geldmitteln erforderte, sahen sich die Finanzverwaltungen, noch bevor sie darangingen, durch Anleihebegebungen die in Umlauf gesetzten Zahlungsmittel dem Inlande zu entnehmen, gezwungen, abermals an die Notenbank zu appellieren. Am 7. Oktober 1914 ist ein weiteres Uebereinkommen abgeschlossen worden, auf Grund dessen den beiden Staatsverwaltungen weitere Darlehen gegen Solawechsel im Höchstbetrage von 2000 Millionen Kronen erteilt wurden, wovon auf die k. k. Staatsverwaltung 1272 Millionen Kronen und auf die königlich ungarische Staatsverwaltung 728 Millionen Kronen entfallen. Mit dem Additionalübereinkommen von 12. April 1915 ist ein weiterer Betrag von insgesamt 800 Millionen Kronen, gleichfalls gegen Solawechsel, den beiden Finanzverwaltungen zur Verfügung gestellt worden.

Erst im November 1914 konnten die ersten Kriegsanleihen aufgelegt werden, denen im Verlaufe der Zeit bis heute weitere sechs Emissionen folgten, deren Resultate der wirtschaftlichen Kraft der Monarchie und der Entschlossenheit ihrer Bürger, durchzuhalten, ein beredtes Zeugnis ausstellen. Wir haben uns mit unserem gesamten Netz von Anstalten in den Dienst der Sache gestellt, indem wir die Betrauung als Zeichenstelle entgegengenommen haben und in der Einräumung von Begünstigungen bei dem Lombard zum Zwecke der Zeichnung der Kriegsanleihen sowie bei der Lombardierung der Kriegsanleiheschuldverschreibungen selbst bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit und unter schwerer Belastung unserer Beweglichkeit auf dem Gebiete der Diskontopolitik in der Zukunft gegangen sind. Auch alle unsere verfügbaren Mittel des Reserve- und Pensionsfonds haben wir herangezogen, um uns an den Zeichnungen zu beteiligen. Insgesamt haben wir 20 Millionen Kronen österreichische und 20 Millionen Kronen ungarische Kriegsanleihe der verschiedenen Emissionen zur bleibenden Veranlagung übernommen.

Mit der Emission der ersten Kriegsanleihe im November 1914 und der zweiten im Mai 1915 sowie der vorhin erwähnten